



02/18
Amtliche
Mitteilungen

Gemeinde Losenstein

Mai 2018



Gesamtüberarbeitung

Flächenwidmungsplan Gemeinde Losenstein (Nr. 5)

Liebe Losensteinerinnen,
Liebe Losensteiner,

Wie Sie den amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2018 bereits entnommen haben, muss der Flächenwidmungsplan sowie das örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Losenstein einer gänzlichen Neuüberarbeitung unterzogen werden.

Der aktuelle Planungsstatus stammt aus dem Jahr 2002 und entspricht nicht mehr den Entwicklungsanforderungen unserer Gemeinde für die Zukunft.

Der Beschluss zur Einleitung der Gesamtänderung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.03.2018 einstimmig gefasst.

Wir laden Sie daher ein, an diesem Prozess aktiv teilzunehmen und stehe ich bzw. mein Team am Gemeindeamt jederzeit gerne für Fragen dazu zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister

Leopold Arthofer

Gemäß §33 Abs. 1 OÖ Raumordnungsgesetz 1994 kann jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, seine **Anregungen auf Änderung des Flächenwidmungsplanes** schriftlich beim Gemeindeamt Losenstein einbringen.

Die Frist für die Einbringung läuft bis zum 15. Juni 2018

Danach werden die Vorschläge gereiht, gemeinsam mit dem Land OÖ vorgeprüft und jeweils einzeln im Gemeinderat behandelt.

Die Vorschläge zur Änderung der Flächenwidmung können wie folgt am Gemeindeamt eingebracht werden:

via Post: Eisenstraße 45, 4460 Losenstein
via eMail: amtsleitung@losenstein.ooe.gv.at
via Fax: 07255/6000-20

Kosten

für den Widmungswerber

Die Planungskosten die der Gemeinde für die Umsetzung von eingebrachten Änderungsvorschlägen durch den Raumplaner entstehen, werden gem. §35 ROG im Zuge dieser Gesamtänderung anteilig zu einem ermäßigten Pauschalsatz von € 500,— je Änderung an die Widmungswerber weiterverrechnet.

Kosten für notwendige Individualgutachten sind vom Widmungswerber zur Gänze zu tragen. Gutachterkosten welche mehrere Änderungsvorschläge betreffen, werden aliquot Grundstücksfläche verrechnet.

Verpflichtungen

für den Widmungswerber

Bei Widmungsänderungen von Grünland auf Bauland ist gem. GR Beschluss vom 14.12.2017 verpflichtend ein sog. **Baulandsicherungsvertrag** abzuschließen.

Entstehen der Gemeinde durch eine Umwidmung auf Bauland Kosten für die Errichtung von Infrastruktur (Straße, Wasser, Kanal, etc.) ist zusätzlich auch der Abschluss einer **Infrastrukturkostenvereinbarung** verpflichtend vorzusehen.

